

literarische Besprechungen für den Verlagshandel von Werth sein möchten und welche vom nächsten Jahre ab von uns der Expedition des Messkataloges behufs Heranziehung zu dem Recensionen-Verzeichnisse zur Verfügung gehalten werden.

Wir hoffen, daß das Verzeichniß dadurch auch nach dieser Seite eine wünschenswerthe größere Vollständigkeit erfahren wird.

Der Vorstand freut sich hieran auch die Mittheilung knüpfen zu können, daß Herr D. Nutt in London in der uneigennützigsten Weise sich bereit erklärt hat, fortan auch ein Verzeichniß der Besprechungen deutscher Werke in einer Anzahl der hervorragenderen allgemein-literarischen englischen Zeitschriften uns mitzutheilen, dessen Veröffentlichung im Börsenblatte wir veranlassen werden, und welches der deutsche Buchhandel mit großer Theilnahme aufnehmen wird.

Berlin, Gotha und Leipzig, den 15. December 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

**Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Gesetz,
die Presse betreffend, vom 30. December 1868.**

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zum selbständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch-, Musikalien- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken und Lesekabinetten, sowie zum Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die behördliche Erlaubniß (Concession) nicht erforderlich. Für die sämtlichen vorbemerkten Gewerbe gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 31. März 1863.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle andern durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.

Von der Polizei der Presse und der Bestrafung polizeilicher Uebertretungen.

Art. 3.

Jede im Herzogthum herausgegebene Druckschrift muß den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesizers, sowie den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verlegers oder Commissionärs oder Herausgebers enthalten.

Zeitungen und periodische Druckschriften, d. h. Druckschriften, welche in regelmäßigen, im voraus bestimmten Zeiträumen erscheinen, müssen auf jedem Hest oder Stück oder jeder Nummer den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesizers, den Namen des verantwortlichen Redacteurs (Art. 4.), sowie die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Ausländische Druckschriften dürfen im Herzogthume nur verbreitet werden, wenn auf denselben der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckereibesizers oder der Name oder die Firma und der Wohnort des Verlegers oder Commissionärs oder Herausgebers angegeben ist.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die amtlichen Blätter oder sonstigen Publicationen der Behörden aller deutschen Staaten, sowie Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen und sich auf den hiernach erforderlichen Inhalt beschränken, z. B. Preiscourante, Fracht- und Avisbriefe, Wechsel, Courszettel, Facturen, Versendenzettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Tabellen, Schemata, Formulare, Etiquetten, Adress-

Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienergebnisse, Kirchengzettel, Theaterzettel Ankündigungen von Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungen.

Deffentlich angeschlagene Druckschriften und Placate müssen den Namen oder die Firma der Druckerei angeben, aus welcher sie hervorgegangen sind.

Die straßenpolizeilichen Vorschriften über das Anschlagen von Druckschriften werden hierdurch nicht berührt.

Art. 4.

Der verantwortliche Redacteur einer im Herzogthume erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift muß volljährig und dispositionsfähig sein; auch darf derselbe nicht durch richterliches Erkenntniß der staatsbürgerlichen Rechte für verlustig erklärt sein.

Der verantwortliche Redacteur hat sich vor der Herausgabe der von ihm vertretenen Zeitung oder periodischen Druckschrift der Polizeibehörde, in deren Bezirk dieselbe erscheint, als solchen zu nennen.

Für einzelne Abtheilungen einer Zeitung oder periodischen Druckschrift kann ein besonderer verantwortlicher Redacteur namhaft gemacht werden.

Art. 5.

Der verantwortliche Redacteur einer Zeitung oder periodischen Druckschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der in jenen mitgetheilten Thatsachen und jede Berichtigung von Seiten eines darin Angegriffenen, welche Beleidigungen oder Schmähungen nicht enthält und den Raum des angreifenden Artikels nicht übersteigt, unentgeltlich, andere und beziehungsweise längere Berichtigungen aber, ebenfalls vorausgesetzt, daß dieselben keine Beleidigungen enthalten, gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach Empfang in das nächstfolgende, für den Abdruck nicht bereits abgeschlossene Blatt oder Hest unverändert und ohne beigefügte Bemerkungen in derselben Abtheilung des Blattes, welche den zu berichtenden Artikel enthalten hat, und mit gleichen Lettern, wie dieser Artikel gedruckt gewesen ist, aufzunehmen.

Art. 6.

Für die Uebernahme der Redaction einer Zeitung oder periodischen Druckschrift rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts bestehen die im Art. 4. vorgeschriebenen Erfordernisse nicht.

Art. 7.

Zu dem Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zu dem Hausirhandel mit Druckschriften bedarf es der polizeilichen Erlaubniß nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 19. (3. bis 5. Absatz), 20. und 21. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 31. März 1863.

Die ertheilte polizeiliche Erlaubniß befreit jedoch nicht von der Verantwortung für die Verbreitung verbotener Schriften.